

RICHTERLICHE GESCHÄFTSVERTEILUNG

DES AMTSGERICHTS SIEGBURG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR

2022

A) Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsätzliche Bestimmungen¹

1. Dieser Geschäftsverteilungsplan begründet die Zuständigkeit in den richterlichen Dezernaten für die ab dem **01.01.2022** bei Gericht eingehenden Sachen.
2. Für die bis zum 31.12.2021 eingegangenen Sachen verbleibt es bei der sich aus dem Geschäftsverteilungsplan für die richterlichen Geschäfte des Jahres 2021 ergebenden Zuständigkeit in der am 31.12.2021 gültigen Fassung.

Die Änderung der richterlichen Zuständigkeit für die Bearbeitung einer Abteilung gilt auch für die vor dem 01.01.2022 eingegangenen Sachen. Dies gilt nicht für Verfahren, die nach § 229 StPO unterbrochen sind. Hier besteht die richterliche Zuständigkeit bis zum Abschluss der Instanz oder der Aussetzung der Hauptverhandlung fort.

3. Werden die Geschäftsaufgaben aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplans nach dem Turnus verteilt, gelten folgende Grundsätze für die **Behandlung der Eingänge** und **Berücksichtigung und Anrechnung** auf den Turnus:
 - a) In der Postverteilungsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, **getrennt nach Rechtsgebieten** (Zivil-, Familien-, Strafsachen mit Ordnungswidrigkeiten- und Erzwingungshafthsachen) erfasst. Sie werden im Anschluss jeweils vor ihrer Weitergabe an die zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung - für jeden nicht dienstfreien Werktag neu - in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen, soweit nicht nachfolgend eine Ausnahme vorgesehen ist.
Maßgeblich für die Registrierung aller einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben, die wie Neuzugänge behandelt werden, ist ausschließlich die Reihenfolge ihrer Erfassung in der Briefannahmestelle. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg (z.B. über Fax oder das elektronische Postfach) in den Geschäftsgang gelangt war.
 - b) Bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle werden die in der Postverteilungsstelle nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in ein Register eingetragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus auf die jeweiligen Turnuskreise verteilt.
 - c) Die Turnuskreise beginnen am 1. Januar eines jeden Jahres mit der in den einzelnen Turnuskreisen niedrigsten Abteilungsnummer neu und werden in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern fortgeführt. Nach der Abteilung mit der jeweils höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der jeweils niedrigsten Abteilungsnummer.

Die mit Ablauf des 31. Dezember eines jeden Jahres vorhandenen Vorträge im Turnus werden in den Turnus des Folgejahres übernommen.
 - d) Werden Schreiben an das Gericht in der Postverteilungsstelle versehentlich als Neueingang behandelt, erfolgt in der Eingangsgeschäftsstelle keine Berücksichtigung im Turnus. Stattdessen wird die nächste Sache über Turnus verteilt. Die versehentliche Behandlung als Neueingang ist zu dokumentieren.

Eine versehentlich als Neueingang im Turnus eingetragene Sache wird von der Eingangsgeschäftsstelle gestrichen. Der Abteilung, bei der die Streichung erfolgt, wird bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen.

¹ Im nachfolgenden Geschäftsverteilungsplan wird zur Verbesserung der Lesbarkeit auf die Nennung der jeweils männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sind durchweg Adressaten beiderlei Geschlechts gemeint und angesprochen.

Eventuelle Vorträge im Turnus bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Vorgänge sind zu dokumentieren.

- e) Als Eilsachen erkennbare Eingänge auf der Postverteilungsstelle (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, einer einstweiligen Anordnung, eines Arrestes, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, eines beschleunigten Verfahrens usw.) werden nach Eingang unverzüglich mit einem Tagesdatum an nächst bereiter Stelle (vor den bereits vorliegenden, noch nicht erfassten Sachen) mit der fortlaufenden Nummerierung versehen. Die Postverteilungsstelle hat unverzüglich die Vorlage bei der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zu veranlassen. Eine Beförderung mit der Hauspost ist nicht ausreichend.
- f) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen und im Turnus verteilen. Alle Neueingänge - auch wenn sie von anderen Stellen eingehen - sind zunächst der Postverteilungsstelle zu übergeben.

Ausgenommen sind Eilsachen. Eilsachen können unmittelbar bei der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben und eingetragen werden. Vor Verteilung über den Turnus ist auf der Postverteilungsstelle nachzufragen, ob eine vorrangig zu verteilende Eilsache vorliegt.

- g) Eilsachen hat die Eingangsgeschäftsstelle - gegebenenfalls in der Reihenfolge ihrer Nummerierung - unverzüglich an nächst bereiter Stelle in das Register einzutragen und entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Turnus zu verteilen.
- h) Im Falle einer Abgabe innerhalb des Hauses ist die Sache der Postverteilungsstelle zuzuleiten, wo sie einen neuen Tagesstempel und eine neue Nummerierung erhält. Die von einer anderen Abteilung übernommene Sache wird von der Eingangsgeschäftsstelle bei der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle als Eingang eingetragen. Der abgebenden Abteilung wird bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung ein weiterer Eingang zugewiesen.

Steht die übernehmende Abteilung fest, braucht die Sache von der übernehmenden Abteilung nicht der Postverteilungsstelle zugeleitet werden.

- i) Ein Eingang, der aufgrund nachfolgender Vorstückregelungen eine Abteilung betrifft, die zum Zeitpunkt des Eingangs nicht nur vorübergehend nicht am Turnus teilnimmt, wird bei dem Richter, der das Vorstück bearbeitet oder bearbeitet hat, im Turnus der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer desselben Rechtsgebiets berücksichtigt. Hierbei gelten die verschiedenen Turnuskreise in Straf- und Jugendstrafsachen jeweils als eigenes Rechtsgebiet.
- j) Werden Verfahren auf Antrag oder von Amts wegen dem Güterichter (Abt. 100 oder 300) vorgelegt und führt dieser eine Güteverhandlung durch, wird der Güterichter im Turnus wie folgt entlastet:
- 2 Eingänge bei Anrechnung in einer Familienabteilung
 - 3 Eingänge bei Anrechnung in einer Zivilabteilung
 - 3 Eingänge bei Anrechnung in einer Jugendrichterstrafabteilung
 - 4 Eingänge bei Anrechnung in einer Einzelrichterstrafabteilung

Die Anrechnung erfolgt in der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

- k) Wird die Sache vom Güterichter zurückgegeben, ist die ursprünglich vorliegende Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig. Eine erneute Berücksichtigung im Turnus findet nicht statt.
- l) Wird ein Verfahren aufgrund fehlerhafter Zuteilung in den Turnus zurückgegeben, erfolgt eine Berücksichtigung im Turnus der für die Bearbeitung zuständigen Abteilung. Die Abteilung, bei der die Sache zunächst im Turnus berücksichtigt war, wird mit Rückgabe in den Turnus für die Bearbeitung der nächsten im Turnus zu verteilenden Sache (zusätzlich) zuständig. Eventuelle Vorträge im Turnus bleiben hierbei unberücksichtigt.

- m) Die Regelung zu Ziffer 3.k) gilt sinngemäß für beabsichtigte Abgaben innerhalb des Gerichts, z.B. wegen fehlerhafter Eintragung oder aufgrund der Regelungen des Sachzusammenhangs.
4. Erfolgt die Verteilung der Geschäftsaufgaben nach Buchstaben, gelten folgende Regelungen:
- a) Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei allen Doppelnamen der des ersten Namens des Beschuldigten (El Makribi: E; Lo Bello: L). Bei adligen Familiennamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensbestandteils maßgebend (z.B. Freiherr Raitz von Frentz: R, von Danwitz: v). Die Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt.
 - b) Bei mehreren Familiennamen mit verschiedenen Anfangsbuchstaben ist der Richter zuständig, in dessen Buchstabengruppe die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben fällt. Fallen in die verschiedenen Buchstabengruppen jeweils die gleiche Anzahl von Namen, so ist der Familienname des Lebensältesten zuständigkeitbestimmend. Bei gleichem Alter entscheidet der Name, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.
 - c) Bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften u.ä. ist der erste Buchstabe der Bezeichnung des Schuldners maßgebend. Dabei bleiben Ziffern und die Gesellschafts- oder Organisationsform (AG, OHG, GbR usw.) sowie Artikel außer Betracht. Wenn eine GbR oder WEG keine eigene Bezeichnung hat, ist der Nachname des im Alphabet vordersten vertretungsberechtigten Gesellschafters bzw. Wohnungseigentümers maßgeblich.
5. Richter, die z.B. aus Anlass der Änderung der personellen Geschäftsverteilung, einer Abordnung oder einer Änderung des Dienstleistungsauftrages von der Bearbeitung der Geschäftsaufgaben der bisher übertragenen Abteilung entbunden werden, bleiben der Abteilung noch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus zur Mitwirkung an den Entscheidungen zugewiesen, die auf Grund einer unter ihrer Beteiligung durchgeführten mündlichen Verhandlung zu treffen oder abzufassen sind.

II. Ablehnungsverfahren

Entscheidungen über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter und über die Selbstablehnung eines Richters trifft der jeweilige weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter bzw. weiterer Vertreter. Für die weitere Bearbeitung des Verfahrens gelten folgende Regelungen:

1. Ist ein Richter von Gesetzes wegen oder wegen Besorgnis der Befangenheit von der Bearbeitung ausgeschlossen, wird das Verfahren als Neueingang behandelt und der Postverteilungsstelle zugeleitet und in einer Abteilung desselben Turnuskreises unter Ausschluss des ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters eingetragen.
2. Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nicht nach dem Turnussystem oder sind alle Teilnehmer an einem Turnuskreis ausgeschlossen, ist der geschäftsplanmäßige Vertreter für die weitere Bearbeitung des Verfahrens zuständig.

III. Verteilung der Geschäfte in Strafsachen:

1. Die Zuständigkeit in den Straf- und Bußgeldabteilungen wird mit Ausnahme der Ermittlungsrichtersachen und der die JVA Siegburg betreffenden Vollstreckungsleitersachen nach dem Turnussystem begründet. Hierfür gelten ergänzend zu den Bestimmungen unter A. I. die folgenden Regelungen:
 - a) Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Strafsachen trennt die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, von den übrigen Verfahren. Sodann werden die

Eingänge den jeweiligen Turnuskreisen zugeordnet und nach der in der Postverteilungsstelle versehenen Nummer unter Berücksichtigung eventueller Vorträge im Turnus verteilt.

b) Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- **Strafsachen gegen Erwachsene**

- **Schöffensachen:**

- a) Ls einschließlich beschleunigter Verfahren
 - b) LsCs, LsGs, LsAR einschl. LsARBew,

- **Einzelrichter:**

- a) Ds
 - b) Cs
 - c) Gs einschließlich Bs, AR einschl. AR-Bew
 - d) OWi
 - e) Erzwingungshaft

- **Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende**

- **Jugendschöffensachen:**

- a) Ls
 - b) LsCs, LsGs, LsAR einschl. LsARBew

- **Jugendrichtersachen:**

- a) Ds, Cs
 - b) AR einschl. ARBew, Bs, Gs
 - c) OWi, Erzwingungshaft

c) Ein Eingang im Bereich des Schöffengerichts für Erwachsene (Ls-Turnus) wird gegenüber den Einzelrichterstrafsachen dreifach gezählt. Bei einem Eingang einer Schöffensache wird der jeweilige Schöffengericht im Einzelrichterturnus für Ds-Sachen daher mit drei Eingängen berücksichtigt und entsprechende Vorträge im Turnus vorgenommen. Ein Eingang in LsCs, LsGs, LsAR und LsARBew wird im entsprechenden Einzelrichterturnus des Schöffengerichters einmal berücksichtigt.

Die Anrechnung erfolgt in der Einzelrichterabteilung des Schöffengerichters mit der niedrigsten Abteilungsnummer, soweit keine abweichende Regelung erfolgt.

d) Ist bei einem Richter zum Zeitpunkt des gerichtlichen Eingangs einer neuen Sache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Siegburg zurückverwiesenes Verfahren ist, bereits ein Verfahren denselben Angeklagten betreffend (Vorstück) anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als "weggelegt" im System), so ist dieser Richter auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn durch den Neueingang der Kreis der Angeklagten/Betroffenen des das Vorstück begründenden Verfahrens nicht ausgeweitet wird. Gibt es mehrere Vorstücke, ist das jüngste Verfahren maßgeblich.

Der Neueingang wird auf den nächsten freien Turnus des annehmenden Richters angerechnet.

Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren.

Gs-, OWi- und Erzwingungshaftverfahren sowie Verfahren der Abteilung 200 bilden keine Vorstücke und werden auch nicht nach Vorstücken verteilt.

In Jugendsachen bilden auch Gs-Sachen Vorstücke, wenn sie sich auf die dieselbe Tat im Sinne des § 264 StPO beziehen, ferner laufende VRJs-Verfahren, die auf einer Verurteilung des Amtsgerichts Siegburg beruhen. Hiervon ausgenommen sind die den Abteilungen 270, 271, 24 und 25 zugewiesenen Sachen.

Ist gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden ein Verfahren anhängig, so ist der Abteilungsrichter für die weitere Bearbeitung einer neuen Haft- oder Unterbringungssache nach dem Erlass des Haft- bzw. Unterbringungsbeschlusses zuständig.

Gleichzeitig eingehende Verfahren gegen denselben Angeklagten/Betroffenen werden unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus von der Abteilung bearbeitet, die den Eingang mit der niedrigsten fortlaufenden Nummer der Postverteilungsstelle erhalten hat.

- e) Dem Amtsgericht Siegburg von dem Präsidium des OLG Köln zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Berufungs-, Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Siegburg zurückverwiesene Sachen werden als Neueingang behandelt und der Postverteilungsstelle zugeleitet.
- f) Ist in Wiederaufnahmeverfahren die nach dem Turnus zuständige Abteilung mit dem Richter besetzt, der an der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist die nach dem Turnus nächste freie Abteilung zuständig. Dies gilt entsprechend für Verfahren, die von dem Berufungs-, Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Siegburg zurückverwiesen wurden.
- g) Wird Einspruch gegen einen Strafbefehl eingelegt, bleibt die ursprünglich befasste Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, es sei denn die Abteilung ist für die Bearbeitung des Verfahrens sachlich unzuständig.
- h) Wird ein Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens abgelehnt, erfolgt die weitere Bearbeitung in der Abteilung 200.
- i) Eine Abteilung bleibt - unter Anrechnung auf den Turnus - auch zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

Diese Regelung gilt auch, wenn in der neuen Anklage

- aa) die Tat rechtlich anders gewürdigt wird,
 - bb) die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
 - cc) sich die Zahl der Angeklagten verändert.
- j) Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Absätze sind auch Privatklagen, Anträge auf Erlass eines Strafbefehls, Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren sowie Anträge im vereinfachten Jugendverfahren anzusehen.
 - k) Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO, 47 JGG) oder das Hauptverfahren vor einem anderen, als dem in der Anklage bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt -vorbehaltlich der Regelung zu § 209 Abs. 2 StPO- der Richter der bisherigen Abteilung zuständig. Ist die Abteilung aufgelöst, wird die Sache als Neueingang behandelt. Ist in einem Verfahren aus einer aufgelösten Abteilung eine richterliche Maßnahme zu treffen, erfolgt eine Behandlung als Neueingang in AR-Sachen.
 - l) Eine Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird wie ein Neueingang behandelt. Er ist in der Schöffensabteilung des vorliegenden Richters ohne Anrechnung auf den Turnus einzutragen. Bearbeitet dieser keine (Jugend-)Schöffensachen, wird er dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht unter Anrechnung auf den Turnus zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht, so bleibt er zuständig. Eröffnet er vor dem Strafrichter bzw. Jugendrichter, so ist -ohne Anrechnung auf den Turnus- der Richter der Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von dem sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für Vorlagen nach § 209 Abs. 2 StPO in Verbindung mit § 209a Nr. 2 StPO.
 - m) Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt der zuerst mit der Sache befasste Abteilungsrichter auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

- n) Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei der jeweilige Schöffengericht im Einzelrichterturnus sechs Mal unberücksichtigt bleibt. Der zweite Amtsrichter bleibt für das erweiterte Verfahren in seinem Ds-Turnus sechs Mal unberücksichtigt.
2. Soweit in Strafsachen die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben erfolgt, ist der Familienname des oder der Beschuldigten maßgeblich.

IV. Verteilung der Geschäfte in Zivilprozesssachen:

Die Neueingänge werden im Turnus verteilt. Hierfür geltend ergänzend zu den Bestimmungen unter A. I. die folgenden Regelungen:

1. In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge nach Sachgebieten (C-, H-, AR- und UR II-Sachen) gekennzeichnet und in die Register eingetragen. Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung in den Abteilungen auf die jeweiligen Turnuskreise im Turnus verteilt.
2. a) Werden aus demselben Sachverhalt (selber historischer Vorgang) Rechtsfolgen in getrennten Rechtsstreitigkeiten hergeleitet (z.B. Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Unfall), so sind alle Rechtsstreitigkeiten in derselben Abteilung zu bearbeiten. Dies gilt auch dann, wenn an den einzelnen Streitigkeiten verschiedene Parteien beteiligt sind. Zuständig ist die Abteilung, die zuerst mit der Sache befasst ist (maßgeblich ist der Eingang der Sache gemäß der Registrierung / Nummerierung in der Wachtmeisterei).
 - aa) Ist die Sache nicht mehr anhängig, ist für die Bearbeitung der Richter zuständig, der mit der Bearbeitung befasst war, sofern er noch für die Bearbeitung von Zivilsachen zuständig ist und seit der abschließenden Bearbeitung der früheren Sache nicht mehr als 2 Jahre verstrichen sind. Ist der Richter in mehreren Abteilungen des betroffenen Rechtsgebiets tätig, wird die Sache in der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer geführt.
 - bb) Die Anhängigkeit endet mit Verkündung des Schlussurteils, der Klagerücknahme, dem Klageverzicht, dem Schlussvergleich oder einer ähnlichen Erledigung; durch Versäumnisurteil dann, wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist und ein Einspruch oder ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht vorliegen. Zu den laufenden Verfahren gehören auch diejenigen nicht, die sechs Monate nicht mehr vor dem Richter betrieben worden sind. Einstweilige Verfügungen begründen auch vor Ablauf von 6 Monaten eine Zuständigkeit nur für die Hauptsache.
 - cc) Anderenfalls bleibt es bei der turnusmäßigen Zuständigkeit.
Dasselbe gilt auch für gestückelt abgegebene Mahnverfahren.
- b) Gleichzeitig anhängige Rechtsstreitigkeiten aus demselben Miet- oder Pachtverhältnis werden von der zuerst befassten Abteilung bearbeitet.
3. Für Klagen gemäß den Vorschriften der §§ 323, 578 ff, 731 und 767 ZPO sowie für Vergütungsklagen von Prozessbevollmächtigten aus einem Rechtsstreit ist der Richter zuständig, der den früheren Rechtsstreit abschließend bearbeitet hat, sofern seitdem nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind und er noch für Zivilsachen zuständig ist. Ist der Richter in mehreren Abteilungen tätig, wird die Sache im Zweifel in der Abteilung mit der niedrigsten Nummer geführt.
4. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder eine andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Siegburg nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

5. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.
6. Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren einschließlich Anträgen gemäß §§ 887 bis 890 ZPO bleibt die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, z.B. weil die Akte vor der Neuordnung der Abteilungen zum 01.01.2004 angelegt worden ist, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt und nimmt am Turnus teil.
7. In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues - von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes - Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.
8. Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und / oder übernehmenden Abteilung erfolgt nicht, es sei denn, die Abgabe / Übernahme erfolgt nach Teil A) Ziff. IV. Nr. 2 oder 3.
9. Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe ist nur in den besonders geregelten Fällen möglich.

V. Verteilung der Geschäfte in Familiensachen:

Die Zuständigkeit der Familienabteilungen wird mit Ausnahme der Adoptionsverfahren nach dem Turnussystem begründet. Hierfür geltend ergänzend zu den Bestimmungen unter A. I. die folgenden Regelungen:

1. Zuständig ist die Abteilung, die ein früheres Verfahren denselben Personenkreis betreffend bearbeitet oder bearbeitet hat, soweit das Verfahren nach dem 1.07.2006 eingegangen ist oder nach dem 1.7.2006 eine Überprüfung nach § 166 FamFG stattgefunden hat.

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor -auch wenn dies nur eine Person betrifft-, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, deren Kinder und Kindeskindern sowie zum Umgang berechnete Personen (auch soziale Eltern oder Großeltern), insbesondere auch in „Patchworkfamilien“, betrifft, sofern es keine Adoptionssache war.

Waren oder sind in verschiedenen Abteilungen Verfahren denselben Personenkreis betreffend anhängig, ist die Abteilung zuständig, die das Verfahren mit dem jüngsten Aktenzeichen bearbeitet hat. Dasselbe gilt, wenn aus einem einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsfolgen in verschiedenen Verfahren geltend gemacht werden.

Erhält eine Abteilung nicht nur vorübergehend keine Neueingänge und würde der Neueingang daher im Turnus verteilt werden müssen, so wird der Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus dem Richter des jüngsten Vorstückes zur Bearbeitung zugewiesen, der weiterhin in Familiensachen tätig ist. Bearbeitet der Richter mehrere Abteilungen, erfolgt die Bearbeitung in der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

2. Ist bereits ein Scheidungsantrag oder ein Verfahrenskostenhilfeantrag für einen Scheidungsantrag registriert, so ist der entsprechende Antrag der Gegenseite selbst dann kein Neueingang im Sinne der Ziffer 1., wenn er in Form eines Erstantrages gestellt ist.

Ein Neueingang liegt ebenfalls nicht vor, wenn nach Ablauf der Beschwerdefrist gegen einen ablehnenden Verfahrenskostenhilfe-Beschluss in derselben Sache ein erneuter Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gestellt oder ein Verfahrenskostenvorschuss eingezahlt wird.

3. Ein abgetrenntes, ausgesetztes oder zum Ruhen gebrachtes Versorgungsausgleichverfahren, dessen Scheidungsverfahren nach dem vor dem 01.09.2009 geltenden Recht durchgeführt wurde, wird nach der Wiederaufnahme als Neueingang behandelt.

VI. Verteilung der Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen:

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach Buchstaben. Maßgeblich ist der Familienname des Schuldners.

Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des Vertretenen entscheidend.

VII. Betreuungs-, Unterbringungs-, Urkunds- und der sonstigen der Abteilung 43 zugewiesenen Sachen

Die der Abteilung 43 Ziff. 1. bis 3. zugewiesenen Verfahren werden nach dem Regionalprinzip verteilt.

1. Maßgebend für die Zuständigkeit ist der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen. Wechselt der gewöhnliche Aufenthaltsort im Laufe des Verfahrens innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Amtsgerichts Siegburg, geht die Zuständigkeit auf denjenigen über, der für den neuen Aufenthaltsort zuständig ist.

Für Urkundssachen ist der Sitz des Notars zuständigkeitsbestimmend. Liegt der Sitz des Notars nicht im Bezirk des Amtsgerichts Siegburg oder ist ein Notar nicht beteiligt, ist der letzte Wohn-/ oder Geschäftssitz des Betroffenen / Antragsgegners maßgeblich.

2. Entsteht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Siegburg ein Bedürfnis der Fürsorge, ohne dass der Betroffene zu diesem Zeitpunkt im Bezirk des Amtsgerichts Siegburg seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist derjenige zuständig, in dessen Bereich das Bedürfnis der Fürsorge entsteht.
3. Die Bestellung eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die richterliche Zuständigkeit.

VIII. Einschränkung der Regelungen zum Sachzusammenhang

1. Eine Zivil- oder Strafsache, die in einer unzuständigen Abteilung eingetragen worden ist, kann aus Gründen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit nur so lange an eine andere Abteilung abgegeben werden, als noch nicht
 - a) in **Zivilsachen** Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden oder ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren ergangen ist,
 - b) in **Strafsachen** Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die nicht zuständige Abteilung nach dem Geschäftsverteilungsplan gar nicht für die Bearbeitung der die Zuständigkeit begründenden (Rechts-)Materie zuständig ist (z.B. Zivil- statt WEG-Sachen, Familien- statt Zivilsachen, Strafsachen vor dem Strafrichter statt Strafsachen vor dem Jugendrichter).

2. Ist eine Haftsache nach Anklageerhebung bei einer unzuständigen Strafabteilung eingetragen worden, so verbleibt sie bei dieser Abteilung. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Jugend- oder Einzelrichtersache bei dem Jugend- oder Schöffengericht, eine Schöffengerichtssache bei einer Einzelrichterabteilung, eine Jugendrichtersache bei einer Einzelrichterabteilung für Erwachsene oder eine Einzelrichtersache gegen Erwachsene bei der Jugendrichterabteilung eingetragen worden ist.

- IX. Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Auslegung des Geschäftsverteilungsplans** sind dem Direktor des Amtsgerichts schriftlich anzuzeigen, der erforderlichenfalls die Entscheidung des Präsidiums herbeiführt.

B)

Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Zivilprozesssachen, Rechtshilfe in Zivilsachen, Güterichtersachen

Abteilung	Zuständigkeit	Abteilungsrichter
100	1. Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Prozessgerichtes der ersten Instanz fallende Sachen, die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen. 2. Güteverfahren in Zivilsachen im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO.	zu 1. Richter am Amtsgericht Krah zu 2. Richterin am Amtsgericht Stilz Richterin am Amtsgericht Weismann
Die Bearbeitung der Güteverfahren erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die Bearbeitung kann unter Hinzuziehung weiterer Güterichter erfolgen, ohne dass diese zusätzlich im Turnus entlastet werden.		

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
101	jeder 1. und 3.	Richterin Meding
102	0	Richterin Baum
103	jeder 12. und 14.	Richter am Amtsgericht Peter
104	0	Richter am Amtsgericht Dr. Hahn
105	jeder 11., 13. und 15.	Richterin Knauer
106	jeder 2. und 9.	Richterin am Amtsgericht Koerner
107	jeder 2., 4., 6., 8. und 10.	Richterin am Amtsgericht Heckmann
108	jeder 5., 7., 9., 11., 13. und 15.	Richterin Meding
109	jeder 14., 16., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Peter
110	jeder 2., 4., 6. und 8.	Richterin Knauer
111	jeder 2. und 4.	Richterin Knauer
112	jeder 1., 3., 5., 7., 9., 11., 12. und 16.	Richterin Dr. Söntgerath
113	jeder 10., 12., 14., 18. und 20.	Richterin Knauer
114	jeder 1., 3., 5. und 7.	Richterin am Amtsgericht Koerner
115	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 16., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Kurtenbach

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
116	0	Richter am Amtsgericht Kurtenbach
117	0	Richter am Amtsgericht Kurtenbach
118	jeder 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Peter
119	jeder 18. und 20.	Richterin Meding
120	jeder 13., 15., 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Wilhelm
121	jeder 12., 14., 16., 18. und 20.	Richterin Meding
122	jeder 6., 8., 10., und 17.	Richterin Dr. Söntgerath
123	jeder 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13. und 15.	Richter am Amtsgericht Oberhäuser
124	jeder 3., 5., 7., 9., 11., 13. und 15.	Richterin Baum
125	jeder 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16. und 18.	Richterin Baum
126	jeder 2. und 4.	Richterin Dr. Söntgerath
127	jeder 14., 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Kurtenbach
128	0	Richter am Amtsgericht Dr. Hahn

II. WEG-Sachen

Zivilprozesssachen und Rechtshilfesachen nach dem WEG sowie die Verfahren wegen Wohngeldansprüchen auch gegen und von ausgeschiedene(n) Mitglieder(n) einer WEG.

Die Verfahren werden außerhalb des Zivilturnus nach folgendem Turnus verteilt:

Abteilung **150 und 152** jeweils jeder Turnus

Wird der Beschluss einer Eigentümerversammlung durch mehrere Eigentümer und/oder in jeweils eigenständigen Verfahren angefochten, so ist die Abteilung zuständig, bei der das erste Verfahren anhängig ist. Entscheidend ist der Eingang bei Gericht. Ziffer A) VII. Nr. 1a findet insoweit keine Anwendung. Eine Anrechnung auf den Turnus der annehmenden Abteilung findet nicht statt.

Abteilung 150 Richterin Baum

Abteilung 152 Richterin Dr. Söntgerath

III. Landwirtschaftssachen

Abteilung 15

1. Landwirtschaftssachen soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung 15 a begründet ist
2. Die die ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen betreffenden Angelegenheiten

Richter am Amtsgericht Oberhäuser

Abteilung 15a (Landpachtsachen)

Richter am Amtsgericht Oberhäuser

IV. Strafsachen

1. beschleunigte Verfahren

Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Staatsanwaltschaft gem. § 417 StPO Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stellt.

Abteilung 200: Richter am Amtsgericht Wilbrand

Eingänge in beschleunigten Verfahren werden auf den Turnus der Abteilung 206 als ein Eingang im Ds-Turnus und ein Eingang im OWi-Turnus angerechnet.

2. Schöffengerichtssachen

- a) Schöffengerichtssachen (einschließlich beschleunigte Verfahren in Ls-Sachen) - mit Ausnahme der Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende - sowie die Strafbefehlssachen, in denen die Staatsanwaltschaft den Erlass des Strafbefehls durch das Schöffengericht beantragt.
- b) Bewährungssachen und Führungsaufsichtssachen, die dem Amtsgericht Siegburg übertragen sind, soweit in erster Instanz ein Schöffengericht oder eine Strafkammer entschieden und auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe unter Vorbehalt erkannt hat.
- c) Die die Schöffen betreffenden Angelegenheiten
- d) Die erforderlich werdenden Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Schöffensachen gegen Erwachsene und in Strafbefehlssachen, die von dem Schöffengericht erlassen sind, soweit sie gemäß § 140a Abs. 2 GVG dem Amtsgericht Siegburg zugewiesen sind.

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
229	zu a), b) und d)	Richter am Amtsgericht Prümper
230	zu a), b) und d)	Richter am Amtsgericht Dr. Bluhm
230	zu c)	Richter am Amtsgericht Dr. Bluhm
231	zu a), b) und d)	Richter am Amtsgericht Wilbrand

- e) Neueingänge der Abteilung 229 werden auf den Turnus der Abteilung 209 angerechnet.

3. Einzelrichterstrafsachen

- a) Einzelrichterstrafsachen (Bs, Cs, Ds) gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) sowie die Zustimmungserklärungen nach §§ 153, 153a StPO und die Rechtshilfe in Strafsachen.
- b) OWi-Verfahren gegen Erwachsene einschließlich der Erzwingungshaftsachen sowie zu treffender richterlicher Anordnungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren (z.B. Durchsuchungsbeschlüsse zur Beschlagnahme von Führerscheinen auf Antrag der Ordnungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung von Entscheidungen in Bußgeldsachen).
- c) Bewährungssachen, die dem Amtsgericht Siegburg übertragen sind, soweit in erster Instanz ein Einzelrichter entschieden und auf Freiheitsstrafe oder Geldstrafe unter Vorbehalt erkannt hat.
- d) Die erforderlich werdenden Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, soweit sie gemäß § 140a Abs. 2 GVG dem Amtsgericht Siegburg zugewiesen sind.

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
201	jeder 4., 8., 10, 12., 16. und 18.	Richter am Amtsgericht Dr. Bluhm
202	jeder 12., 14., 16. und 18.	Richterin am Amtsgericht Dr. Pohl
203	jeder 13., 15., 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Dr. Bluhm
204	jeder 1., 2., 3., 4., 5. und 6.	Richter am Amtsgericht Prümper
205	jeder 1., 3., 7., 11. und 13.,	Richter am Amtsgericht Dr. Hahn
206	jeder 2., 4., 6., 8., 10. und 12.	Richter am Amtsgericht Wilbrand
207	jeder 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Rudat
208	jeder 5., 9., 10., 14., 15., 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Krah
209	jeder 12., 14, 16., 18., 19. und 20. Die geschäftsplanmäßig nicht besonders zugeteilten Sachen	Richter am Amtsgericht Prümper
210	jeder 2., 4. und 6.	Richter am Amtsgericht Krah
211	jeder 7., 8., 9., 10., 11., 13., 15. und 17	Richter am Amtsgericht Prümper
212	jeder 14. und 16.	Richter am Amtsgericht Krah
213	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Rudat
214	jeder 5., 6., 9., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Dr. Hahn
215	jeder 1., 3., 5., 7. 9. und 11.	Richterin am Amtsgericht Dr. Pohl

4. Ermittlungs-, Haft- und Freiheitsentziehungssachen

- a) Gs- und Gs(B)-Sachen einschließlich der Steuerermittlungssachen (Finanzamtssachen) mit Ausnahme der Zustimmungserklärungen nach §§ 153, 153a StPO und der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) **gegen Erwachsene.**
- b) Gs- und Gs(B)-Sachen einschließlich der Steuerermittlungssachen (Finanzamtssachen) mit Ausnahme der Zustimmungserklärungen nach §§ 153, 153a StPO und der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) **gegen Jugendliche und Heranwachsende.**

In Haftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich einer Entscheidung nach § 126a StPO sind für alle Maßnahmen des 9. Abschnitts im ersten Buch der StPO nach Erlass des Haft- bzw. Unterbringungsbeschlusses die Jugendrichter der Abteilungen 263, 264, 265 und 267 zuständig.

- c) Entscheidungen nach dem Polizeigesetz NRW und nach § 24 des Ordnungsbehördengesetzes mit Ausnahme von Freiheitsentziehungssachen, Amtshilfesachen der Staatsanwaltschaft und Bußgeldstellen.

Abteilung		Abteilungsrichter
240	zu a) und c) zu b) jeweils als Jugendrichter	Richter am Amtsgericht Wilbrand Richter am Amtsgericht Wilbrand
241	Freiheitsentziehungssachen gemäß § 415 FamFG Anträge auf die Genehmigung von Fixierungen aus dem Bereich des Straf- und des Maßregelvollzugs	Richter am Amtsgericht Wilbrand

5. Jugendschöffengerichtssachen

- a) Jugendschöffengerichtssachen
- b) Bewährungssachen und Führungsaufsichtssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die dem Amtsgericht Siegburg übertragen sind, soweit in erster Instanz ein Jugendschöffengericht oder Landgericht entschieden und auf Jugendstrafe erkannt hat.
- c) Die erforderlich werdenden Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Jugendschöffengerichtssachen, soweit sie gemäß § 140a Abs. 2 GVG dem Amtsgericht Siegburg zugewiesen sind.
- d) Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
263	jeder 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 16., 17., 18., 19. und 20.	Richterin am Amtsgericht Stilz
264	0	Richterin am Amtsgericht Weismann (Endziffern 1-4) Direktor des Amtsgerichts Feyerabend (Endziffern 5-0)
265	jeder 1., 3., 5. und 7.	Direktor des Amtsgerichts Feyerabend
	Die die Jugendschöffen betreffenden Angelegenheiten	Richterin am Amtsgericht Stilz
	Richterliche Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz	Richter am Amtsgericht Wilbrand
267	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16. und 18.	Richterin am Amtsgericht Weismann

1. Liegen in der Abteilung 264 Verfahren gegen denselben Angeklagten in unterschiedlicher richterlicher Zuständigkeit für die Bearbeitung vor, wird das Verfahren von demjenigen bearbeitet, der das jüngste Verfahren bearbeitet.
2. Neueingänge, die der Abteilung 264 aufgrund der Regelung über den Sachzusammenhang zuzuweisen wären, werden in der noch mit Neueingängen über den Turnus versehenen für Jugendschöffengerichtssachen zuständigen Abteilung des in der Abteilung 264 zuständigen Richters geführt.

6. Jugendrichtersachen

- a) Jugendstrafsachen (Einzelrichter) einschließlich der Entscheidungen im vereinfachten Jugendverfahren und der Entscheidungen über die Beschlagnahme des Führerscheins (§ 98 StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO).
- b) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Erziehungssachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung 251 gegeben ist.
- c) Strafbefehlssachen gegen Heranwachsende.
- d) Bewährungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die dem Amtsgericht Siegburg übertragen sind, soweit in erster Instanz ein Jugendrichter entschieden und auf Jugendstrafe erkannt hat.
- e) Die erforderlich werdenden Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen, soweit sie gemäß § 140a Abs. 2 GVG dem Amtsgericht Siegburg zugewiesen sind.
- f) Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen.

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
260	jeder 3., 9., 11., 13., 15., 17., 19. und 20.	Richterin am Amtsgericht Stilz
261	0	Richter am Amtsgericht Stilz
262	jeder 1., 3., 5. und 7.	Direktor des Amtsgerichts Feyerabend
266	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16. und 18.	Richterin am Amtsgericht Weismann
266	Verfahren der Abteilung 251, die an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen worden sind:	Richterin am Amtsgericht Weismann

Neueingänge, die der Abteilung 261 aufgrund der Regelung über den Sachzusammenhang zuzuweisen wären, werden in der Abteilung 260 eingetragen und geführt.

- g) Ordnungswidrigkeiten gegen Jugendliche und Heranwachsende bei Verstößen im Straßenverkehr (ohne Verfahren nach § 98 OWiG)

Abteilung 251: Direktor des Amtsgerichts Feyerabend

7. Vollstreckungsleitersachen

Abteilung 270 (Neueingänge), 271, 24, 25 (Altbestand)

Vollstreckungsleitersachen betreffend die Vollstreckung von Jugendsachen sowie Bewährungssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die nach deren Entlassung aus der JVA dem Amtsgericht Siegburg übertragen sind:

- Buchstaben A – K: **Richterin am Amtsgericht Stilz**
- Buchstaben L – Z: **Richterin am Amtsgericht Weismann**

8. Erweitertes Schöffengericht

Das Amt des zweiten Richters beim erweiterten Schöffengericht übernehmen in nachstehender Reihenfolge jeweils für eine Hauptverhandlung, wobei der Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens insoweit maßgebend ist.

- a) Richter am Amtsgericht Dr. Hahn
- b) Richterin am Amtsgericht Dr. Pohl

Vertreter:

Der in der Reihenfolge des Dienstalters jeweils nächstältere nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Strafsachen befasste Richter.

V. Familiensachen

1. Familiensachen sowie Rechtshilfe in Familiensachen mit Ausnahme der Adoptionsachen

Abteilung	Zuständigkeit	Abteilungsrichter
300	<p>1. Schutzschriften und alle in die Zuständigkeit des Prozessgerichtes der ersten Instanz fallende Sachen, die der richterlichen Bearbeitung nicht bedürfen.</p> <p>2. Güteverfahren in Familiensachen im Sinne von §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG</p>	<p>zu 1. Richterin am Amtsgericht Lippok-Wagner</p> <p>zu 2. Richterin am Amtsgericht Stiliz Richterin am Amtsgericht Weismann</p>
<p>Die Bearbeitung der Güteverfahren erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Die Bearbeitung kann unter Hinzuziehung weiterer Güterichter erfolgen, ohne dass diese zusätzlich im Turnus entlastet werden</p>		

Abteilung	Turnus	Abteilungsrichter
310	jeder 9., 11., 13., 15., 17. und 19.	Richterin am Amtsgericht Lippok-Wagner
311	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14. und 16.	Richterin am Amtsgericht Nolden
312	jeder 1., 3., 5. und 7.	Richterin am Amtsgericht Beumers
313	jeder 2., 4., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19.	Richterin am Amtsgericht Nolden
314	jeder 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19.	Richterin am Amtsgericht Burgwinkel-Krampitz
315	jeder 1., 3. und 7.	Richter am Amtsgericht Turnwald
316	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 12. und 14.	Richter am Amtsgericht Harbort

317	jeder 1., 3., 5. und 7.	Richterin am Amtsgericht Lippok-Wagner
318	jeder 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Dr. Hausen
319	jeder 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., und 16.	Nur Eingänge bis 30.6.2022 - Richterin am Amtsgericht Nolden (nur gerade Endziffern) - Richter am Amtsgericht Krah (nur ungerade Endziffern)
319	6. und 8.	Richterin am Amtsgericht Nolden
320	jeder 11., 13., 15. und 17.	Richterin am Amtsgericht Beumers
321	jeder 18. und 20.	Richterin am Amtsgericht Burgwinkel-Krampitz
322	jeder 9., 11., 13., 15. und 17.	Richter am Amtsgericht Turnwald
323	jeder 2., 4., 12., 14., 16., 18., 19. und 20.	Richter am Amtsgericht Harbort
324	jeder 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19.	Richterin am Amtsgericht Zehrt
325	jeder 2., 4., 6., 8. und 10.	Richter am Amtsgericht Dr. Bluhm
326	jeder 12., 14., 16., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Dr. Bluhm
327	jeder 1., 3., 6., 8. und 10.	Richterin am Amtsgericht Burgwinkel-Krampitz
328	jeder 1., 3., 5. und 7.	Richter am Amtsgericht Krah
329	jeder 2., 4., 6. und 8.	Richterin am Amtsgericht Beumers
330	jeder 1. und 3.	Richter am Amtsgericht Harbort
Am 1.1.2022 laufende Verfahren der Abteilung 330, die vor dem 1.1.2018 eingegangen sind		Richter am Amtsgericht Harbort
331	jeder 2., 4., 6. und 8.	Richterin am Amtsgericht Lippok-Wagner
332	jeder 16., 18. und 20.	Richter am Amtsgericht Harbort
333	jeder 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17. und 19.	Richter am Amtsgericht Dr. Hausen
334	jeder 9., 10, 12., 14., 16., 18., 19. und 20.	Richterin am Amtsgericht Beumers
335	jeder 10, 12., 14. und 16.	Richterin am Amtsgericht Lippok-Wagner
ab 01.07. 336	jeder 10., 12., 14. und 16.	Richter am Amtsgericht Krah

2. Adoptionssachen

Abteilung 350 Richter am Amtsgericht Harbort

Für jeden Eingang in Adoptionssachen wird der Abteilungsrichter der Abteilung 316 im Turnus einmal nicht berücksichtigt.

VI. Zwangsvollstreckungssachen

Abteilung		Abteilungsrichter
34 bis 37	Buchstaben A – K	Richterin Meding
	Buchstaben L – Z	Richterin am Amtsgericht Stark

VII. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Abteilung		Abteilungsrichter
42	Endziffern 1 - 5	Richterin Meding
	Endziffern 6 - 0	Richterin am Amtsgericht Stark

VIII. Konkurs-, Vergleichs- und Verteilungsverfahren

Abteilung 38/39 Richter am Amtsgericht Wilhelm

IX. Registersachen

1. a) Genossenschafts-, Güterrechts-, Geschmacksmuster- und Vereinsregistersachen
b) Handelsregistersachen Abteilung A
c) Unternehmensrechtliche Verfahren gemäß § 375 FamFG (HRA) einschließlich der Urkundssachen in diesen Verfahren

Abteilung		Abteilungsrichter
41	Endziffern 1 – 5 der HRA-Nummer Fehlt eine HRA-Nummer: gerade Endziffern des Aktenzeichens	Richter am Amtsgericht Kurtenbach
	Endziffern 6 – 0 der HRA-Nummer Fehlt eine HRA-Nummer: ungerade Endziffern des Aktenzeichens	Richter am Amtsgericht Wilhelm

2. a) Handelsregistersachen B
b) Unternehmensrechtliche Verfahren gemäß § 375 FamFG (HRB) einschließlich der Urkundssachen in diesen Verfahren

Abteilung		Abteilungsrichter
41	Endziffern 1 – 5 der HRB-Nummer (Fehlt eine HRB-Nummer: gerade Endziffern des Aktenzeichens)	Richter am Amtsgericht Kurten- bach
	Endziffern 6 – 0 der HRB-Nummer (Fehlt eine HRB-Nummer: unge- rade Endziffern des Aktenzeichens)	Richter am Amtsgericht Wilhelm

X. Betreuungs-, Unterbringungs-, Urkunds- und sonstige der Abteilung 43 zugewiesene Sachen

1. Betreuungs-, Unterbringungs- und Urkundssachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung 41 begründet ist
2. alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht anderen Abteilungen zugeteilt sind
3. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen
4. Angelegenheiten des (ehemaligen) Vormundschaftsgerichts für Minderjährige in Verbindung mit § 1666 BGB, soweit sie vor dem 01.07.1998 anhängig geworden sind
5. die Genehmigung der Unterbringung von Minderjährigen, für die ein Vormund bestellt ist,

soweit die Verfahren zu 4. bis 5. vor dem 01.09.2009 anhängig geworden sind und nach Art. 111 FGG-ReformG weiter in die Zuständigkeit des (ehemaligen) Vormundschaftsgerichts fallen.

Abteilung		Abteilungsrichter
43 zu 1. – 3.	Siegburg und sonstige Orte außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Siegburg in Fällen von Ziffer A) VII. 2.	Richterin am Amtsgericht Dr. Pohl
	Troisdorf (Postleitzahlbereiche 53840, 53842)	Richter am Amtsgericht Wilbrand
	Troisdorf (Postleitzahlbereich 53844)	Richterin am Amtsgericht Weismann
	Lohmar	Richterin am Amtsgericht Stilz
	Niederkassel	Richterin am Amtsgericht Weismann
	Sankt Augustin	Richterin am Amtsgericht Heckmann
	Hennef	Richterin am Amtsgericht Stilz
	Eitorf	Richter am Amtsgericht Wilhelm
	Much, Ruppichterath Neunkirchen-Seelscheid	Richter am Amtsgericht Oberhäuser
zu 4.	Richterin am Amtsgericht Lippok-Wagner	
zu 5.	Familienrichter entsprechend dem dortigen Turnus	

XI. Nachlass- und Verschollenheitssachen

1. Nachlasssachen
2. Verschollenheitssachen
3. Rechtshilfe in den vorbezeichneten Sachen

Abteilungen 45 bis 51, 54, 55 und 56 sowie 65 bis 71, 74, 75 und 76

Richterin Knauer

Maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist der Familienname des Erblassers.

XII. Grundbuchsachen

1. Soweit die Zuständigkeit der **Teams 1 – 8** begründet ist
Richter am Amtsgericht Kurtenbach
2. Soweit die Zuständigkeit der **Teams 9 – 16** begründet ist
Richter am Amtsgericht Wilhelm

XIII. Beratungshilfesachen

Abteilung 52

Endziffern 1 – 5: Richterin Meding

Endziffern 6 – 0: Richterin am Amtsgericht Stark

XIV. Kirchenaustrittssachen

Abteilung 57 Richter am Amtsgericht Wilbrand

XV. Vertretungsregelung

1. Die Vertretungsregelung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht (**Anlage**), soweit nicht vorstehend eine anderweitige Regelung getroffen ist.
2. Ist durch die im Geschäftsverteilungsplan vorgesehene Vertretungsregelung die Vertretung nicht gesichert, so vertreten sich die Richter nach der Reihenfolge ihres Dienstalters gemäß der dem Geschäftsverteilungsplan beigefügten Dienstaltersliste, und zwar so, dass an die Stelle des verhinderten geschäftsplanmäßigen zweiten Vertreters der diesem im Dienstalter nächstjüngere tritt; bei dessen Verhinderung der im Dienstalter nächstjüngere usw. Ist der Dienstjüngste verhindert, beginnt die Reihenfolge der Vertretung bei dem Dienstältesten.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Dienstalters obliegt zunächst jedoch denjenigen Richtern, die dasselbe Sachgebiet (Zivilsachen, Strafsachen, Jugendstrafsachen, Familiensachen und sonstige Verfahren) bearbeiten. Ist ein Richter in mehreren Sachgebieten tätig, so gehört er für die Vertretung demjenigen an, in dem der Vertretungsfall eingetreten ist.

Siegburg, den 16. Dezember 2021
Das Präsidium des Amtsgerichts

Feyerabend

Lippok-Wagner

Heckmann

Stilz

Schulze

Wilhelm